

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien

IRIS 2008-1:1/1

Dirk Voorhoof Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Im Jahr 2000 bewarb sich die Firma Glas Nadezhda EOOD unter der Leitung von Anatoli Elenkov bei der bulgarischen Комисия за регулиране на съобщенията (Telekommunikationskommission - CRC) um eine Lizenz zur Gründung eines Radiosenders zur Ausstrahlung christlicher Sendungen in Sofia und Umgebung. Die CRC verweigerte die Lizenz und begründete ihren Beschluss mit der Entscheidung des Nationalen Hörfunk- und Fernsehausschusses, der anhand der von Glas Nadezhda EOOD vorgelegten Unterlagen befunden hatte, dass der geplante Radiosender nicht die Bedingungen erfüllen würde, nach denen ein Sender Gesellschafts- oder Wirtschaftssendungen ausstrahlen oder sich an ein regionales Publikum richten muss. Auch die Anforderungen, nach denen ein Sender Originalsendungen produzieren, die Zufriedenheit des Publikums gewährleisten und die nötigen professionellen und technologischen Ressourcen bereitstellen müsse, habe die Bewerbung nicht vollständig erfüllt.

Glas Nadezhda EOOD klagte gegen die Entscheidungen der CRC und des Ausschusses vor dem Obersten Verwaltungsgericht, das jedoch rechtskräftig urteilte, der Ausschuss habe bei der Beurteilung der Frage, ob ein Antrag auf eine Sendelizenz bestimmte Kriterien erfülle, in freiem Ermessen entscheiden können, und eine gerichtliche Überprüfung dieses Ermessens sei nicht möglich. In der Zwischenzeit versuchte Elenkov, eine Kopie des Protokolls der Beratungen des Ausschusses zu erhalten, die der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen von 2000 zur Verfügung stehen sollte. Trotz seiner Anträge und eines Gerichtsbeschlusses wurde Elenkov der Zugang zu dem Protokoll nicht ermöglicht.

Aufgrund von Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention klagten die Antragsteller dagegen, dass ihnen eine Sendelizenz verweigert worden war. Darüber hinaus klagten sie gemäß Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) gegen die anschließenden Gerichtsverfahren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist der Auffassung, dass der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung der Antragsteller nicht nach Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigt sei. Der Nationale Hörfunk- und Fernsehausschuss habe



keinerlei öffentliche Anhörung durchgeführt, und seine Beratungen seien geheim gehalten worden, obwohl der Ausschuss per Gerichtsbeschluss verpflichtet war, den Antragstellern eine Kopie des Protokolls zur Verfügung zu stellen. Außerdem habe der Ausschuss in seinem Beschluss lediglich erklärt, Glas Nadezhda EOOD habe verschiedene Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt. Eine Begründung für diese Schlussfolgerung habe er jedoch nicht genannt. Darüber hinaus habe das anschließende Gerichtsverfahren keine Abhilfe hinsichtlich der mangelnden Begründung geschaffen, da das Gericht die Auffassung vertreten habe, das Ermessen des Ausschusses unterliege keiner gerichtlichen Überprüfung. Dies habe, gemeinsam mit den unklaren Aussagen des Ausschusses in Bezug auf bestimmte Kriterien für Sendungen, dazu geführt, dass den Antragstellern der Schutz gegen willkürliche Eingriffe in ihr Recht Meinungsäußerung verwehrt worden sei. Der EGMR weist darauf hin, dass die vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Leitlinien im Bereich der Rundfunkregulierung eine offene und transparente Anwendung Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren verlangen und konkret empfehlen, dass alle Entscheidungen der Regulierungsbehörden ausreichend zu begründen seien und einer Überprüfung durch die zuständigen Gerichte zugänglich sein müssten (Empfehlung Rec (2000)23 zur Unabhängigkeit und den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor). Daher kommt der EGMR zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung der Antragsteller nicht rechtmäßig war und ein Verstoß gegen Art. 10 vorliegt.

Aufgrund seiner Ergebnisse in Bezug auf Art. 10 befindet der EGMR, es müsse nicht zusätzlich geprüft werden, ob auch gegen Art. 9 verstoßen worden sei. Er stellt jedoch fest, dass ein Verstoß gegen Art. 13 vorliegt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof habe erklärt, er könne nicht überprüfen, auf welche Weise Hörfunkbeurteilt Nationale und Fernsehausschuss habe. Programmunterlagen von Glas Nadezhda EOOD die einschlägigen Kriterien erfüllen, da diese Beurteilung im freien Ermessen des Ausschusses liege. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof habe sich also geweigert, die materiellen Grundlagen der Ermessensentscheidung des Ausschusses zu untersuchen, und die Fragen, die für die Beschwerde der Antragsteller nach Art. 10 in der Sache relevant waren, nicht geprüft. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in ähnlichen Fällen gelangt der EGMR zu dem Schluss, dass der Ansatz des Obersten Verwaltungsgerichtshofs nämlich dessen Weigerung, die zu prüfen, -Ermessensentscheidung des Ausschusses auf Fehler den Anforderungen von Art. 13 EMRK nicht genügt.

Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Glas Nadezhda EOOD and Elenkov v. Bulgaria, Application no. 14134/02 of 11 October 2007

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-82632



Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Fünfte Sektion), Rechtssache Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien, Antrag Nr. 14134/02 vom 11. Oktober 2007

